

Gemeinde Schackendorf

Bebauungsplan Nr. 13

„Photovoltaik - Freilandanlage“

Kreis Segeberg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum: 28.08 – 29.09.2023

Stand: 26.11.2024

GSP
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport LaPla Vom 04.10.2023 Z: IV 629-70776/20,23 Die Gemeinde Schackendorf beabsichtigt, auf einer ca. 25,9 ha großen Fläche „östlich der BAB 21“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Der wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt stellt die zu überplanenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll durch die 55. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes geändert werden. Die 55. Flächennutzungsplanänderung wurde noch nicht angezeigt. Der Bebauungsplan Nr. 13 soll erst in Kraft treten, wenn die 55. Flächennutzungsplanänderung in Kraft getreten ist. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Die zu überplanende Fläche liegt im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Bad Segeberg im ländlichen Raum und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: - bereits versiegelte Flächen,	Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf bzw. die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. §4(1) werden in richtiger Form wiedergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits Hinweise auf die Vorgaben und Grundsätze der Raumordnung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits Hinweise auf die Darstellungen des Regionalplanes I (alt). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits Hinweise auf die Inhalte des LEP zur priorisierten Verortung von PV-Freiflächenanlagen. Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 vorbereitete Anlage befindet sich an der BAB 21 bzw. im Nahbereich dieser.	X X X X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021. Die Planungsabsichten der Nachbargemeinden wurden ermittelt. Eine Abstimmung kann den Unterlagen jedoch nicht entnommen werden. Diese sollte nachgeholt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Angaben zur Abstimmung ergänzt.		X
Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden, Ziff. 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits Hinweise auf die Vorgaben und Grundsätze der Raumordnung.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat in der Stellungnahme vom 29.08.2023 darauf hingewiesen, dass Teile des Plangeltungsbereiches sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft) befinden. In einer Karte hat die Untere Naturschutzbehörde verdeutlicht, auf welchen Flächen die Funktionen des Biotopverbundes höher zu bewerten sind und entsprechend um eine Überprüfung der Photovoltaiknutzung gebeten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um Ausführungen zu dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie der aktuellen Darstellung im 1. Entwurf des Regionalplanes III (neu) ergänzt. Der Stellungnahme der UNB wurde zum Teil gefolgt und schützenswerte Bereiche im Nahbereich der Faulen Trave stärker berücksichtigt. Bei den Bereichen, welche als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen werden, handelt es sich hingegen um eine sehr grobe, nicht der Örtlichkeit gerecht werdenden Darstellung, welche im Wesentlichen Intensivgrünland überlagert. Diese werden inzwischen jedoch ebenfalls als Maßnahmenflächen für die Heidelerde sowie als Extensivgrünland festgesetzt.	X	
Aus landesplanerischer Sicht befinden sich die von der UNB markierten Flächen innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft) und sind entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 aus dem Plangeltungsbereich herauszunehmen. Einer Photovoltaiknutzung auf diesen Flächen stehen Ziele der Raumordnung entgegen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um Ausführungen zu der aktuellen Darstellung im 1. Entwurf des Regionalplanes III (neu) ergänzt. Es ist von einem Entfall der flächigen Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Norden des Plangebietes auch im 2. Entwurf auszugehen. Um dennoch bereits im Verfahren fortschreiten zu können, wurde dieser Bereich aus der Planung herausgenommen und wird nun mehr als Maßnahmenfläche festgesetzt.	X	
Gegenüber den restlichen Flächen bestehen aus landesplanerischer Sicht aber keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Segeberg Vom 31.08.2023, 61.00.8 Begleitbericht Zu der o.g. Planungsanzeige nehme ich wie folgt Stellung. Gegen die Planungsabsicht bestehen keine grundsätzlichen ortsplanerischen Bedenken. Zum Begleitbericht werden folgende Hinweise gegeben: zu Ziff. 3 In der Aussage "In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt und statt fünf Regionen nur noch drei ausgewiesen" ist der zweite Halbsatz ("... und statt fünf Regionen nur noch drei ausgewiesen.") unrichtig und sollte gestrichen werden. zu Ziff. 3.2, vorletzter Absatz Der Regionalplan I enthält im Norden des Gemeindegebietes keine Festlegung eines regionalen Grünzugs (vgl. Ziff. 5.2, S. 20). Richtig ist, dass hier ein Vorranggebiet für den Naturschutz und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt sind. zu Ziff. 5.2, Siedlungsbereiche Im ersten Satz sollten die Worte "im Innenbereich" gestrichen werden. zu Ziff. 5.2, Siedlungsentwicklungsbereiche Das Kriterium "Siedlungsentwicklungsbereiche" sollten konkretisiert werden, z.B. durch "Siedlungsentwicklungsflächen gem. F-Plan" und/oder "Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung gem. L-Plan". Derzeit ist nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die "Siedlungsentwicklungsbereiche" räumlich abgegrenzt sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen ortsplanerischen Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Formulierung wird gemäß der Aussage des Landesportales zu „Planungsräumen“ angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Der Bericht zum Rahmenkonzept wird redaktionell angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird redaktionell angepasst. Der Anregung wird gefolgt Die Eignungsflächen für die Siedlungsflächen sind dem Landschaftsplan entnommen. Die Beschreibung wird dahingehend angepasst.		
			X
			X
			X
			X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
zu Ziff. 6 Dort heißt es: "Die Gemeinde hat die Möglichkeit, bestimmte Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter von vornherein als Ausschlussflächen festzulegen. Somit werden die Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabukriterien." Im Folgenden werden die für das Konzept relevanten Kriterien der Einzelfallprüfung aufgelistet und beschrieben. Im Ergebnis der Auflistung und Beschreibung ist jedoch nicht erkennbar, in welcher Art und Weise die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und diese Kriterien als Tabukriterien auf ihr Gemeindegebiet angewendet hat. Erst aus der Zusammenfassung unter Ziff. 8 und der dortigen Aussage "Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ausschluss- (Tabelle 1), Prüf- (Tabelle 2) und Eignungskriterien (Tabelle 3) werden in der Karte des Rahmenkonzeptes Solarenergie dargestellt. Im Ergebnis sind weite Teile des Plangebietes durch das Prüfkriterium „Historische Kulturlandschaft – Knicklandschaft“ und „Oberflächennaher Rohstoff“ überlagert. Entsprechend befinden sich lediglich nördlich der Siedlungsflächen in einem kleinen Teilbereich Flächen ohne eine Überlagerung mit Ausschluss- oder Prüfkriterien." lässt sich indirekt schlussfolgern, dass die Gemeinde offensichtlich alle Prüfkriterien als Tabukriterien eingestuft hat. Die Darstellung in der sog. "Ergebniskarte" legt ebenfalls den Schluss nahe, dass alle genannten Kriterien der Einzelfallprüfung pauschal als Ausschlusskriterien übernommen wurden. Dieser Abwägungsprozess sollte klarer beschrieben werden. Seitens der UNB wird folgende Stellungnahme abgegeben: (siehe auch Mailanhang), 670023.4230.1813.23-0001, Herr A. Jacobs Zu dem Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlage	Der Hinweis wird berücksichtigt. Kapitel 5 und 6 stellen die Ausschluss- und Prüfkriterien detailliert dar, ohne dass eine Einzelfallprüfung spezifischer Flächen oder Kriterien vorgenommen wird. Diese erfolgt abhängig von einer spezifischen Fläche und den jeweiligen Grundbedingungen erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auch unter Berücksichtigung von im Rahmen des Rahmenkonzeptes nicht zu prüfenden Kriterien wie den Artenschutzbelangen. Die Prüfkriterien werden nicht pauschal als Tabukriterien behandelt. Die Gemeinde würde grundsätzlich eine Inanspruchnahme von Weißflächen anstreben, allerdings bestehen in der Gemeinde kaum solche Flächen, während zahlreiche vorbelastete Flächen im Nahbereich der BAB 21 bestehen. Der Begleitbericht wird um Erläuterungen zur Klarstellung ergänzt.		X
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Planunterlage abgegrenzten Merkmalsflächen wurde nicht geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich daher abweichende Bewertungen und Einschätzungen gegenüber der aufgezeigten gemeindlichen Sichtweise zukünftig ausdrücklich vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Angaben zu den im Untersuchungsraum vorhandenen Ausschlusskriterien sind in dem Rahmenkonzept widersprüchlich (Kapitel 5.1 mit Tabelle 1 auf S. 15f gegenüber den nachfolgenden inhaltlichen Aussagen in dem folgenden Kapitel 5.2). Die Inhalte sollten überprüft und korrigiert werden. Dies betrifft nach derzeitiger Einschätzung die Kriterien NSG, Vorranggebietes / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Regionale Grünzüge / Grünzäsuren).	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben wurden redaktionell angepasst.		X
Die großzügige (pauschal erscheinende) Abgrenzung der Ausschlussgebiete aufgrund der von der Gemeinde formulierten Merkmale Siedlungsentwicklungsbereiche sowie Freihaltebereiche um Siedlungsflächen sollte (insbesondere nördlich von Schackendorf) (nochmals) kritisch geprüft werden. Die in Kapitel 8.3 formulierte Vorgabe Ziffer 4 steht hierzu nach meiner Einschätzung auch in einem potentiellen Widerspruch.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hat erneut über den Freihaltebereich nördlich der Siedlungsflächen beraten und entschieden, aus Rücksichtnahme auf die Belange der Anwohner und die siedlungsnahen Freiflächen festzuhalten. Der Begleitbericht wurde um weitere Ausführungen, auch zum Kapitel 8.3 Nr. 4, ergänzt.		X
Abweichend von Rahmenkonzept (Kapitel 6, S. 22) werden die Flächen außerhalb der Ausschlussflächen aus Sicht der UNB (und in Übereinstimmung mit dem Beratungserlass) i.d.R. nur als ‚bedingt geeignet‘ bewertet (statt als ‚grundsätzlich geeignet‘; vgl. ebenda). Die Bewertung sollte (nochmals) kritisch geprüft werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst.		X
Ergänzender Hinweis zu S. 28: Für Bevorratende, festgesetzte und / oder umgesetzte Kompensationsmaßnahmen ist i.d.R. eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 LNatSchG erforderlich. Ob eine ‚Umwidmung‘ entsprechend genehmigungsfähig ist, ist eine Einzelfallentscheidung und kann auf Ebene eines Rahmenkonzeptes noch nicht entschieden bzw. prognostiziert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
- Die gem. Kapitel 8.3 formulierte maximale Größe je. Solar-FFA von 50 ha wird für äußerst groß gehalten und sollte insbesondere auch vor dem Hintergrund der Inhalte des Beratungserlasses (ebenda Kapitel D. bzw. S. 12; Stand. 01.09.2021) kritisch überprüft und möglichst auf mindestens 20 ha reduziert werden. - Hinsichtlich der über den B-Plan 13 konkret geplanten Standortentscheidung für eine Photovoltaik-Freilandanlage: Gemäß Darstellung Regionalplan wird dieser Bereich relativ großflächig als ein Gebiet mit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt (zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems). Die Darstellung ist aber maßstabsbedingt nicht flächenscharf und wird durch zeitlich nachgeordnete Planungen (z.B. Landschaftsrahmenplan) konkretisiert, die hiervon in reduzierter Form abweichen. Es sollte auch fachlicher Sicht jedoch nochmals geprüft werden, ob die nachfolgend dargestellten Flächen (hier keine flächenscharfe Abgrenzung) im nördlichen Randbereich aus der Sondernutzung noch herausgenommen und für den Naturschutz entwickelt werden, da hier die (noch zu entwickelnde) Funktion für den Biotopverbund höher zu bewerten ist. Ansonsten bestehen zusammenfassend keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entscheidung kann grundsätzlich nachvollzogen werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde möchte auch größere Freiflächenanlagen ermöglichen. Die 50 ha stellen jedoch eine Obergrenze dar, welche überschritten werden kann. Die im Beratungserlass genannte Grenze von 20 ha für ein ROV ist angesichts des veränderten landesplanerischen Grundsatzes zur Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren nur noch eingeschränkt als Obergrenze zu bewerten. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auch in Abstimmung mit dem Artenschutz wurden die Flächen erneut geprüft. Der westliche Flächenteil grenzt unmittelbar an die Autobahn und eine Tannenbaumplantage an. Bei der Fläche selbst handelt es sich um Intensivgrünland, deren Nutzung bei einer Nicht-Überplanung erhalten bleiben würde. Entsprechend wird keine erhöhte Bedeutung der Fläche gesehen. Der nördliche Abschnitt im Bereich der Faulen Trave wird bereits weitgehend durch 30 m Abstände zu den Waldabständen gesichert. Die leicht feuchten Grünlandbereiche im Nahbereich wurden ergänzend als Biotopschutzstreifen dargestellt. Im Bereich des Kleingewässers im Osten wird das Sondergebiet zurückgenommen und eine Brachfläche für die Heidelerche ausgewiesen.	X X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Zu dem konkreten Bauleitplan (B-Plan 13)</u> <u>Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)</u> <i>„Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <i>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§1 Abs. 1 BNatSchG).</i>			
Die o.g. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Rahmen der weiteren Planung unter Einbeziehung der sonstigen Ziele des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.		X
<u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Angaben finden sich leider nicht in Kapitel 5 sondern ‚nur‘ relativ versteckt in Kapitel 12.3.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Bezug zur Landschaftsplanung stehenden Fachpläne werden aufgrund der thematischen Zugehörigkeit im Umweltbericht dargestellt. Auf eine gleichzeitige Darstellung in der Begründung wurde aufgrund der entstehenden Dopplung verzichtet. In die Begründung wird jedoch ein Verweis auf die Ausführungen im Umweltbericht aufgenommen.		X
Durch die Planung kommt es zu erheblichen Abweichungen von der Landschaftsplanung. Diese sind noch entsprechend näher zu begründen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zum Landschaftsplan werden um eine vertiefte Begründung zu den Abweichungen ergänzt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Landschaftspläne sind ansonsten gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG aufzustellen bzw. fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, <i>„insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.“</i> Nach Einschätzung der UNB liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung / Fortschreibung des Landschaftsplans vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor Eintritt in das Bauleitplanverfahren wurde ein Rahmenkonzept zu PV-Freiflächenanlagen erstellt, welches in Verbindung mit den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 13 die Belange des Landschafts- und Naturschutzes umfangreich betrachtet. Darüber hinaus werden in der Gemeinde mittelfristig keine Bauleitplanverfahren außerhalb bestehender Siedlungsflächen angestrebt und auf die Umsetzung weiterer Anlagen auf autobahnnahen Flächen hat die Gemeinde aufgrund der Privilegierung ohnehin kaum einen Einfluss. Die Nutzung erneuerbarer Energie bildet gemäß landesplanerischer Zielsetzung einen wichtigen Baustein zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Gemäß § 2 EEG sind erneuerbare Energie und damit auch Solar-Freiflächenanlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Die Gemeinde sollte an der Umsetzung dieser übergeordneten politischen Zielsetzung nicht durch die Neuaufstellung eines Landschaftsplanes gehindert werden.	X	
<u>Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u> Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die eigenverantwortliche Abarbeitung der sog. ‚städtebaulichen‘ Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich – wie auch in der Begründung schon dargestellt - aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sowie dem Beratungserlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen (ebenda Kapitel E). Durch die Planung sind nach derzeitiger Einschätzung keine geplanten und/oder umgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung betroffen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird um einen integrierten Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sollen (wie offensichtlich in Kapitel 8.2.1 auch beabsichtigt) möglichst gebündelt in einem gesonderten Kapitel der Begründung oder in einem gesonderten Fachbeitrag dargestellt werden. Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, die Konfliktermittlung, der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung des Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch eine Plandarstellung (möglichst im Maßstab des Bebauungsplanes; vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass). Gem. dem o.g. sog. ‚Eingriffserlass‘ (ebenda Kapitel 2.2) erfolgt die Bestandsaufnahme und Bewertung nach den anerkannten fachlichen Datengrundlagen, Kriterien und Methoden. Sie unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die o.g. erforderlichen Inhalte sind z.T. schon in den Planunterlagen enthalten und sollen gem. Begründung noch ergänzt werden. Dieser Vorgehensweise wird grundsätzlich zugestimmt. Nachfolgend werden nach derzeitigen Planungsstand folgende konkrete Hinweise gegeben: Die Möglichkeiten der Doppelnutzung im Rahmen Agri-Photovoltaik sollten grundsätzlich geprüft und wenn möglich/sinnvoll umgesetzt werden	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird um einen integrierten Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt. Den Planunterlagen liegt bereits eine Bestandsdarstellung der Biotop-typen bei. Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen wurden um eine Artenschutzprüfung ergänzt. Diese liegt der Begründung als Anlage bei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingehend geprüft. Die Fragestellung wurde intensiv innerhalb der Gemeinde diskutiert. Hoch aufgeständerte Module sind an dieser Stelle nicht rentabel umsetzbar. Allerdings ist eine Schafhaltung auf den Flächen zulässig, welche gem. DIN Norm die Anlage bereits zu einer Agri-PV-Anlage macht.		
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
Gemäß Legende wird bei den im grünordnerischen Fachbeitrag dargestellten Einzelbäumen der Stammumfang angegeben. Es handelt sich nach meiner Einschätzung eher um den Stammdurchmesser. Ich bitte dies zu prüfen und wenn erforderlich zu korrigieren.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich richtigerweise um Angaben des Stammdurchmessers. Die Legende wurde angepasst.		X
Nach derzeitiger Einschätzung kann es sich bei dem Grünland um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Rund- bzw. sog. Eingriffserlasses handeln (jedoch unterhalb der Schwelle des Biotopschutzes). Ich empfehle dies (nochmals) zu prüfen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächen wurden 2023 durch eine Landschaftsplanerin und mehrmals durch einen Biologen begangen. Es handelt sich überwiegend um artenarmes Wirtschaftsgrünland keine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung aufweist. Auf den wenigen Flächen mit Feuchtezeigern im Nahbereich der Faulen Trave, wurden Maßnahmenflächen ausgewiesen.		X
Nach derzeitiger Einschätzung kann es sich bei den Böden (insbesondere Gley-Podsolen) um Flächen/Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Rund- bzw. sog. Eingriffserlasses handeln. Ich empfehle dies (nochmals) zu prüfen.	Der Anregung wird gefolgt. Die im westlichen Plangebietsteil anstehenden Böden sind durch Böden mit einer hohen Wassersättigung (Gley-Podsolen) geprägt. Diese Bereiche weisen eine erhöhte Bedeutung für den Naturschutz auf. Die Auswirkungsprognose wird dahingehend angepasst und der Sachverhalt im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrages berücksichtigt. Zudem werden weitere Flächen im Nahbereich der Faulen Trave und auf Gley-Podsol Böden	X	
Es ist derzeit nicht erkennbar (bzw. wurde übersehen), warum derzeit eine Teilfläche des Flurstückes 23/6 aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird. Die Abgrenzung sollte (nochmals) geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche des Flurstückes 23/6 wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da es sich um bestehende Ausgleichsflächen für ein landwirtschaftliches Gebäude handelt. Der Hinweis wird im Kapitel 2 platziert.		X
Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.1: Die Notwendigkeit der textlichen Festsetzung sollte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Festsetzungen Ziffer 4.2 für die Maßnahmenfläche ‚BW‘ überprüft und ggf. hierfür weggelassen werden. Die Festsetzung erscheint ansonsten noch zu unbestimmt (vgl. dazu nachfolgende Hinweise). Die zulässigen bzw. verpflichtenden Handlungen und die Zielsetzung für die div. Flächen (auch zusammen mit dem SO und den dortigen Flächen unter den Modulen) erscheinen derzeit noch	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Maßnahmenflächen wurden überarbeitet.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
etwas verwirrend und sollten diesbezüglich geprüft und ggf. überarbeitet werden. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.2 und 4.3: Die unterschiedliche Formulierung der beiden Festsetzungen bei vermutlich gleicher Zielsetzung sollte überprüft und ggf. überarbeitet werden. Für die Flächen sollte möglichst ein zu erreichender Zielbiototyp festgesetzt werden, der im Betriebsphase auch eine überprüfbare Erfolgskontrolle ermöglicht. Die ggf. andersartige Entwicklung des o.g. Zielbiotyps aus bestehendem Grünland (gegenüber Acker) sollte geprüft und ggf. festgesetzt werden. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.4: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt (z. B. fehlende Angaben zur Mahdhäufigkeit, Besatzdichte u.ä.) und sollte unter Berücksichtigung der möglichst positiven Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.6: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt (da insbesondere fehlende Angaben zu der konkreten fachlich richtigen Lage und Ausführung wie z.B. Größe bzw. Massen) und sollte unter Berücksichtigung möglichst positiver Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.7: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt (da insbesondere der Flächenbezug fehlt) und sollte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob nicht ggf. (demnach ausgeschlossene) Nachsaaten aus Gründen des Naturschutzes ggf. zulässig sein sollten. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.9: Die Festsetzung sollte dahingehend präzisiert werden, dass neben wasserdurchlässigen auch nur grundsätzlich vegetationsfähige Deckflächen zum Einsatz kommen dürfen (z.B. Schotterrasen oder wassergebundene Decken und eben nicht wasserdurchlässige Pflasterflächen).	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Maßnahmenflächen wurden überarbeitet. Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen Pflege der Maßnahmen- und Sondergebietsflächen wird ergänzt. Auf die Angabe einer Mahdhäufigkeit im Rahmen der textlichen Festsetzung wird verzichtet, da es sich um eine Übermaßfestsetzung handelt. Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird um Mindestgrößen ergänzt. Eine konkrete Verordnung im Rahmen des Angebotsbaugebietes allerdings nicht. Die Strukturen führen sowohl auf den Sondergebietsflächen als auch in randlichen Bereichen zu einer Strukturanreicherung im Plangebiet. Der Anregung wird gefolgt. Der Flächenbezug wird in der textlichen Festsetzung ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Nachsaaten werden nicht pauschal ausgeschlossen. Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.		
			X
			X
			X
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.10: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt und sollte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird gem. den Ausführungen des Beratungserlasses angepasst.		X
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.11: Die Art und Ausführung der zulässigen Einfriedungen sollte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Materialität und Gestalt der Einfriedungen wird nicht konkretisiert, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und eine Erforderlichkeit nicht erkennbar ist. Die textliche Festsetzung wird jedoch um ergänzende Möglichkeiten zur Wahrung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger ergänzt.		X
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 5.1: Insbesondere für die Pflanzung der Überhälter (aber auch generell der Gehölze) sollte eine Mindestpflanzqualität und die zu verwendende(n) Baumart(en) festgesetzt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird von der Vorgabe von Mindestpflanzqualitäten und zulässiger Baumarten im Rahmen des Bebauungsplanes abgesehen, da der Verweis auf Arten des Schlehen-Hasel-Knicks als ausreichend erachtet wird. Der Grünordnerische Fachbeitrag konkretisiert diese Angaben für die Ausführungsplanung jedoch.		X
• Bei den Begrünungsmaßnahmen sind grundsätzlich die Vorgaben gem. § 40 BNatSchG zu beachten (Verwendung sog. „gebietsheimischer Pflanzen“).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der GOF um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.		X
<u>Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft</u> (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Geschützte Biotope Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. Wirkungsbereich befinden sich in Übereinstimmung mit den Planunterlagen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und möglichst Entwicklungsmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Planung konkret zu beachten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Sämtliche festgestellte und bekannte Biotope werden in den Planunterlagen dargestellt. Zudem werden zu allen Biotopstrukturen Schutzabstände ausgewiesen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Durch den Bauleitplan ist in Übereinstimmung mit der Begründung (ebenda Kapitel 8.2.1 bzw. S. 20) derzeit nicht erkennbar mit erheblichen Beeinträchtigungen von entsprechenden Biotopen zu rechnen. Erforderliche Schutzabstände werden offensichtlich eingehalten.	Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.		X
Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für mögliche Biotopbeeinträchtigungen muss daher derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Auf die Möglichkeit einer ggf. zukünftig ggf. doch erforderlichen vorzeitigen Antragsstellung während der Planaufstellung durch die Gemeinde gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG wird hiermit gesondert hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		x
ERGÄNZENDER HINWEIS: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planende Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' sowie Kapitel 9.3 des Erlasses 'Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB).			
Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Für den Bereich liegen der UNB keine Hinweise auf betroffene und planungsrelevant erscheinende Arten vor. Entsprechend qualifizierte Inhalte gemäß nachfolgender beschriebener Erfordernis zu dem artenschutzrechtlichen Aspekt fehlen in der Begründung noch. Diese sollen aber noch erarbeitet werden (vgl. Kapitel 8.2.2 bzw. S. 20).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzprüfung mit Stand vom 21.12.2023 erstellt. Diese liegt der Begründung als Anlage bei. Relevante Inhalt und erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in die Planunterlagen übernommen.	x	
Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass‘ verwiesen („Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Projektwirkungen werden auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Auswirkungen in den Planunterlagen dargestellt.	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)‘ Amtsblatt f. S.-H. 2014, Ausgabe 31.03.2014, Erlass des Innenministeriums v. 19.03.2014). Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden.			
Es wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung fachlich qualifiziert und nachvollziehbar abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel (Artenschutz) bzw. einer gesonderten Unterlage darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzprüfung mit Stand vom 21.12.2023 erstellt, welche der Begründung als Anlage beiliegt.		x
Es wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung fachlich qualifiziert und nachvollziehbar abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel (Artenschutz) bzw. einer gesonderten Unterlage darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzprüfung mit Stand vom 21.12.2023 erstellt, welche der Begründung als Anlage beiliegt.		x
Die o.g. faunistische Potentialabschätzung sollte hierbei nicht nur auf den speziellen Artenschutz reduziert werden, sondern zusätzlich auch sonstige planungsrelevante Arten im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung umfassen, wie z.B. gefährdete Arten oder ,nur‘ national geschützte Arten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden auch Aussagen zu diesen Artengruppen getroffen.		x
Es wird aber dringend empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen.	Der Anregung wird gefolgt. Artenschutzfragen werden in der Eingriffsregelung separat behandelt.		x
Der weitere Untersuchungsbedarf ergibt sich dann aus den aus dem Vorhaben resultierenden Projektwirkungen und einem ,worst-case-szenario‘. Eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
mögliche pauschale Annahme eines ‚best-case-szenario‘ wäre aber regelmäßig nicht ausreichend.			
<u>Erholung in Natur und Landschaft</u> (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)			
Nicht erkennbar betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
<u>Sonstiges</u>			
-/- Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Segeberg Vom 13.09.2023 Z: 61.00.8 Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Anregungen. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Eine abschließende brandschutztechnische Prüfung kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht durchgeführt werden. Die Flächen für die Feuerwehr gemäß Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr sind derzeit nicht festgelegt. Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist sicherzustellen, dass die Übergabestationen (Bauwerke) mit Einsatzfahrzeugen angefahren werden können. Zusätzlich sind Laufwege von mehr als 50 m für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu vermeiden. Die Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung durch den Anlagenbetreiber ist zu konkretisieren. <u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden die Flächen für die Feuerwehr nicht konkret festgesetzt. Die Begründung wird um weitere Angaben zur Erreichbarkeit der Bauwerke auf der Fläche ergänzt. Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
			X
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Siehe auch Mailanhang „Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde“ Zu dem Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlage - Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Planunterlage abgegrenzten Merkmalsflächen wurde nicht geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich daher abweichende Bewertungen und Einschätzungen gegenüber der aufgezeigten gemeindlichen Sichtweise zukünftig ausdrücklich vor. - Die Angaben zu den im Untersuchungsraum vorhandenen Ausschlusskriterien sind in dem Rahmenkonzept widersprüchlich (Kapitel 5.1 mit Tabelle 1 auf S. 15f gegenüber den nachfolgenden inhaltlichen Aussagen in dem folgenden Kapitel 5.2). Die Inhalte sollten überprüft und korrigiert werden. Dies betrifft nach derzeitiger Einschätzung die Kriterien NSG, Vorranggebietes / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Regionale Grünzüge / Grünzäsuren). - Die großzügige (pauschal erscheinende) Abgrenzung der Ausschlussgebiete aufgrund der von der Gemeinde formulierten Merkmale Siedlungsentwicklungsbereiche sowie Freihaltebereiche um Siedlungsflächen sollte (insbesondere nördlich von Schackendorf) (nochmals) kritisch geprüft werden. Die in Kapitel 8.3 formulierte Vorgabe Ziffer 4 steht hierzu nach meiner Einschätzung auch in einem potentiellen Widerspruch. - Abweichend von Rahmenkonzept (Kapitel 6, S. 22) werden die Flächen außerhalb der Ausschlussflächen aus Sicht der UNB (und in Übereinstimmung mit dem Beratungserlass) i.d.R. nur als ‚bedingt geeignet‘ bewertet (statt als ‚grundsätzlich geeignet‘; vgl. ebenda). Die Bewertung sollte (nochmals) kritisch geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben wurden redaktionell angepasst. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hat erneut über den Freihaltebereich nördlich der Siedlungsflächen beraten und entschieden aus Rücksichtnahme auf die Belange der Anwohner und die siedlungsnahen Freiflächen festzuhalten. Der Begleitbericht wurde um weitere Ausführungen, auch zum Kapitel 8.3 Nr. 4, ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst.		
			X
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
- Ergänzender Hinweis zu S. 28: Für Bevorratende, festgesetzte und / oder umgesetzte Kompensationsmaßnahmen ist i.d.R. eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 LNatSchG erforderlich. Ob eine ‚Umwidmung‘ entsprechend genehmigungsfähig ist, ist eine Einzelfallentscheidung und kann auf Ebene eines Rahmenkonzeptes noch nicht entschieden bzw. prognostiziert werden. - Die gem. Kapitel 8.3 formulierte maximale Größe je. Solar-FFA von 50 ha wird für äußerst groß gehalten und sollte insbesondere auch vor dem Hintergrund der Inhalte des Beratungserlasses (ebenda Kapitel D. bzw. S. 12; Stand. 01.09.2021) kritisch überprüft und möglichst auf mindestens 20 ha reduziert werden. - Hinsichtlich der über den B-Plan 8 konkret geplanten Standortentscheidung für eine Photovoltaik-Freilandanlage: Gemäß Darstellung Regionalplan wird dieser Bereich relativ großflächig als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt (zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems). Die Darstellung ist aber maßstabsbedingt nicht flächenscharf und wird durch zeitlich nachgeordnete Planungen (z.B. Landschaftsrahmenplan) konkretisiert, die hiervon in reduzierter Form abweichen. Es sollte auch fachlicher Sicht jedoch nochmals geprüft werden, ob die nachfolgend dargestellten Flächen (hier keine flächenscharfe Abgrenzung) im nördlichen Randbereich aus der Sondernutzung noch herausgenommen und für den Naturschutz entwickelt werden, da hier die (noch zu entwickelnde) Funktion für den Biotopverbund höher zu bewerten ist. Ansonsten bestehen zusammenfassend keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entscheidung kann grundsätzlich nachvollzogen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst.		X
	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde möchte auch größere Freiflächenanlagen ermöglichen. Die 50 ha stellen jedoch eine Obergrenze dar, welche überschritten werden kann. Die im Beratungserlass genannte Grenze von 20 ha für ein ROV ist angesichts des veränderten landesplanerischen Grundsatzes zur Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren nur noch eingeschränkt als Obergrenze zu bewerten.	X	
	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auch in Abstimmung mit dem Artenschutz wurden die Flächen erneut geprüft. Der westliche Flächenteil grenzt unmittelbar an die Autobahn und eine Tannenbaumplantage an. Bei der Fläche selbst handelt es sich um Intensivgrünland, deren Nutzung bei einer Nicht-Überplanung erhalten bleiben würde. Entsprechen wird keine erhöhte Bedeutung der Fläche gesehen. Der nördliche Abschnitt im Bereich der Faulen Trave wird bereits weitgehend durch 30 m Abstände zu den Waldabständen gesichert. Die leicht feuchten Grünlandbereiche im Nahbereich wurden ergänzend als Biotopschutzstreifen dargestellt. Im Bereich des Kleingewässers im Osten wird das Sondergebiet zurückgenommen und eine Brachfläche für die Heidelerche ausgewiesen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <u>Zu dem konkreten Bauleitplan (B-Plan 8)</u> <u>Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)</u> <i>„Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> 1. <i>die biologische Vielfalt,</i> 2. <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> 3. <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <i>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§1 Abs. 1 BNatSchG).</i> Die o.g. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Rahmen der weiteren Planung unter Einbeziehung der sonstigen Ziele des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Angaben finden sich leider nicht in Kapitel 5, sondern ‚nur‘ relativ versteckt in Kapitel 12.3.2. Durch die Planung kommt es zu erheblichen Abweichungen von der Landschaftsplanung. Diese sind noch entsprechend näher zu begründen. Landschaftspläne sind ansonsten gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG aufzustellen bzw. fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, <i>„insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.“</i> Nach Einschätzung der UNB liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung / Fortschreibung des Landschaftsplans vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Bezug zur Landschaftsplanung stehenden Fachpläne werden aufgrund der thematischen Zugehörigkeit im Umweltbericht dargestellt. Auf eine gleichzeitige Darstellung in der Begründung wurde aufgrund der entstehenden Dopplung verzichtet. In die Begründung wird jedoch ein Verweis auf die Ausführungen im Umweltbericht aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zum Landschaftsplan werden um eine vertiefte Begründung zu den Abweichungen ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor Eintritt in das Bauleitplanverfahren wurde ein Rahmenkonzept zu PV-Freiflächenanlagen erstellt, welches in Verbindung mit den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 13 die Belange des Landschafts- und Naturschutzes umfangreich betrachtet. Darüber hinaus werden in der Gemeinde mittelfristig keine Bauleitplanverfahren außerhalb bestehender Siedlungsflächen angestrebt und auf die Umsetzung weiterer Anlagen auf autobahnnahen Flächen hat die Gemeinde aufgrund der Privilegierung ohnehin kaum einen Einfluss. Die Nutzung erneuerbarer Energie bildet gemäß landesplanerischer Zielsetzung einen wichtigen Baustein zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Gemäß § 2 EEG sind erneuerbare Energie und damit auch Solar-Freiflächenanlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Die Gemeinde sollte an der Umsetzung dieser übergeordneten politischen Zielsetzung nicht durch die Neuaufstellung eines Landschaftsplanes gehindert werden.		X X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG) Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die eigenverantwortliche Abarbeitung der sog. ‚städtebaulichen‘ Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich – wie auch in der Begründung schon dargestellt - aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sowie dem Beratungserlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen (ebenda Kapitel E). Durch die Planung sind nach derzeitiger Einschätzung keine geplanten und/oder umgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung betroffen. Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sollen (wie offensichtlich in Kapitel 8.2.1 auch beabsichtigt) möglichst gebündelt in einem gesonderten Kapitel der Begründung oder in einem gesonderten Fachbeitrag dargestellt werden. Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, die Konfliktermittlung, der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung des Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch eine Plandarstellung (möglichst im Maßstab des Bebauungsplanes; vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass). Gem. dem o.g. sog. ‚Eingriffserlass‘ (ebenda Kapitel 2.2) erfolgt die Bestandsaufnahme und Bewertung nach den anerkannten fachlichen Datengrundlagen, Kriterien und Methoden. Sie unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird um einen integrierten Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird um einen integrierten Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt. Den Planunterlagen liegt bereits eine Bestandsdarstellung der Biotoptypen bei. Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen wurden um eine Artenschutzprüfung ergänzt. Diese liegt der Begründung als Anlage bei.		
			X
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die o.g. erforderlichen Inhalte sind z.T. schon in den Planunterlagen enthalten und sollen gem. Begründung noch ergänzt werden. Dieser Vorgehensweise wird grundsätzlich zugestimmt. Nachfolgend werden nach derzeitigen Planungsstand folgende konkrete Hinweise gegeben: - Die Möglichkeiten der Doppelnutzung im Rahmen Agri-Photovoltaik sollten grundsätzlich geprüft und wenn möglich/sinnvoll umgesetzt werden. - Gemäß Legende wird bei den im grünordnerischen Fachbeitrag dargestellten Einzelbäumen der Stammumfang angegeben. Es handelt sich nach meiner Einschätzung eher um den Stammdurchmesser. Ich bitte dies zu prüfen und wenn erforderlich zu korrigieren. - Nach derzeitiger Einschätzung kann es sich bei dem Grünland um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Rund- bzw. sog. Eingriffserlasses handeln (jedoch unterhalb der Schwelle des Biotopschutzes). Ich empfehle dies (nochmals) zu prüfen. - Nach derzeitiger Einschätzung kann es sich bei den Böden (insbesondere Gley-Podsolen) um Flächen/Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Rund- bzw. sog. Eingriffserlasses handeln. Ich empfehle dies (nochmals) zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingehend geprüft. Die Fragestellung wurde intensiv innerhalb der Gemeinde diskutiert. Hoch aufgeständerte Module sind an dieser Stelle nicht rentabel umsetzbar. Allerdings ist eine Schafhaltung auf den Flächen zulässig, welche gem. DIN Norm die Anlage bereits zu einer Agri-PV-Anlage macht.		
	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich richtigerweise um Angaben des Stammdurchmessers. Die Legende wurde angepasst.		
	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächen wurden 2023 durch eine Landschaftsplanerin und mehrmals durch einen Biologen begangen. Es handelt sich um artenarmes Wirtschaftsgrünland, welches keine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung aufweist. Auf den wenigen Flächen mit Feuchtezeigern im Nahbereich der Faulen Trave, wurden Maßnahmenflächen ausgewiesen. Der Anregung wird gefolgt. Die im westlichen Plangebietsteil anstehenden Böden sind durch Böden mit einer hohen Wassersättigung (Gley-Podsolen) geprägt. Diese Bereiche weisen eine erhöhte Bedeutung für den Naturschutz auf. Die Auswirkungsprognose wird dahingehend angepasst und der Sachverhalt im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrages berücksichtigt.	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
• Es ist derzeit nicht erkennbar (bzw. wurde übersehen), warum derzeit eine Teilfläche des Flurstückes 23/6 aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird. Die Abgrenzung sollte (nochmals) geprüft werden. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.1: Die Notwendigkeit der textlichen Festsetzung sollte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Festsetzungen Ziffer 4.2 für die Maßnahmenfläche ‚BW‘ überprüft und ggf. hierfür weggelassen werden. Die Festsetzung erscheint ansonsten noch zu unbestimmt (vgl. dazu nachfolgende Hinweise). Die zulässigen bzw. verpflichtenden Handlungen und die Zielsetzung für die div. Flächen (auch zusammen mit dem SO und den dortigen Flächen unter den Modulen) erscheinen derzeit noch etwas verwirrend und sollten diesbezüglich geprüft und ggf. überarbeitet werden. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.2 und 4.3: Die unterschiedliche Formulierung der beiden Festsetzungen bei vermutlich gleicher Zielsetzung sollte überprüft und ggf. überarbeitet werden. Für die Flächen sollte möglichst ein zu erreichender Zielbiotoptyp festgesetzt werden, der im Betriebsphase auch eine überprüfbare Erfolgskontrolle ermöglicht. Die ggf. andersartige Entwicklung des o.g. Zielbiotoptyps aus bestehendem Grünland (gegenüber Acker) sollte geprüft und ggf. festgesetzt werden. • Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.4: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt (z.B. fehlende Angaben zur Mahdhäufigkeit, Besatzdichte u.ä.) und sollte unter Berücksichtigung der möglichst positiven Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche des Flurstückes 23/6 wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da es sich um bestehende Ausgleichsflächen für ein landwirtschaftliches Gebäude handelt. Der Hinweis wird im Kapitel 2 platziert.		X
	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Maßnahmenflächen wurden überarbeitet.	X	
	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Maßnahmenflächen wurden überarbeitet.		X
	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen Pflege der Maßnahmen- und Sondergebietsflächen wird ergänzt. Auf die Angabe einer Mahdhäufigkeit im Rahmen der textlichen Festsetzung wird verzichtet, da es sich um eine Übermaßfestsetzung handelt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.6: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt (da insbesondere fehlende Angaben zu der konkreten fachlich richtigen Lage und Ausführung wie z.B. Größe bzw. Massen) und sollte unter Berücksichtigung möglichst positiver Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird um Mindestgrößen ergänzt. Eine konkrete Verordnung im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes allerdings nicht. Die Strukturen führen sowohl auf den Sondergebietsflächen als auch in randlichen Bereichen zu einer Strukturanreicherung im Plangebiet.		X
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.7: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt (da insbesondere der Flächenbezug fehlt) und sollte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob nicht ggf. (demnach ausgeschlossene) Nachsaaten aus Gründen des Naturschutzes ggf. zulässig sein sollten.	Der Anregung wird gefolgt. Der Flächenbezug wird in der textlichen Festsetzung ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Nachsaaten werden nicht pauschal ausgeschlossen.		X
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.9: Die Festsetzung sollte dahingehend präzisiert werden, dass neben wasserdurchlässigen auch nur grundsätzlich vegetationsfähige Deckflächen zum Einsatz kommen dürfen (z.B. Schotterrasen oder wassergebundene Decken und eben nicht wasserdurchlässige Pflasterflächen).	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.		X
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.10: Die Festsetzung erscheint zu unbestimmt und sollte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird gem. den Ausführungen des Beratungserlasses angepasst.		X
• Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 4.11: Die Art und Ausführung der zulässigen Einfriedungen sollte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft präzisiert werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Materialität und Gestalt der Einfriedungen wird nicht konkretisiert, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und eine Erforderlichkeit nicht erkennbar ist. Die textliche Festsetzung wird jedoch um ergänzende Möglichkeiten zur Wahrung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger ergänzt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
- Zu der textlichen Festsetzung Ziffer 5.1: Insbesondere für die Pflanzung der Überhälter (aber auch generell der Gehölze) sollte eine Mindestpflanzqualität und die zu verwendende(n) Baumart(en) festgesetzt werden. - Bei den Begrünungsmaßnahmen sind grundsätzlich die Vorgaben gem. § 40 BNatSchG zu beachten (Verwendung sog. ‚gebietsheimischer Pflanzen‘.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird von der Vorgabe von Mindestpflanzqualitäten und zulässiger Baumarten im Rahmen des Bebauungsplanes abgesehen, da der Verweis auf Arten des Schlehen-Hasel-Knicks als ausreichend erachtet wird. Der Grünordnerische Fachbeitrag konkretisiert diese Angaben für die Ausführungsplanung jedoch. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der GOF um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.		X
<u>Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)</u> <u>Geschützte Biotope</u> Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. Wirkungsbereich befinden sich in Übereinstimmung mit den Planunterlagen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und möglichst Entwicklungsmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Planung konkret zu beachten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Sämtliche festgestellte und bekannte Biotope werden in den Planunterlagen dargestellt. Zudem werden zu allen Biotopstrukturen Schutzabstände ausgewiesen.		X
Durch den Bauleitplan ist in Übereinstimmung mit der Begründung (ebenda Kapitel 8.2.1 bzw. S. 20) derzeit nicht erkennbar mit erheblichen Beeinträchtigungen von entsprechenden Biotopen zu rechnen. Erforderliche Schutzabstände werden offen-sichtlich eingehalten.	Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.		X
Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für mögliche Biotopbeeinträchtigungen muss daher derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Auf die Möglichkeit einer ggf. zukünftig ggf. doch erforderlichen vorzeitigen Antragsstellung während der Planaufstellung durch die Gemeinde gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG wird hiermit gesondert hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
ERGÄNZENDER HINWEIS: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planende Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ sowie Kapitel 9.3 des Erlasses ‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB‘). <u>Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nicht erkennbar betroffen. <u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)</u> Für den Bereich liegen der UNB keine Hinweise auf betroffene und planungsrelevant erscheinende Arten vor. Entsprechend qualifizierte Inhalte gemäß nachfolgender beschriebener Erfordernis zu dem artenschutzrechtlichen Aspekt fehlen in der Begründung noch. Diese sollen aber noch erarbeitet werden (vgl. Kapitel 8.2.2 bzw. S. 20). Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass‘ verwiesen (‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)‘ Amtsblatt f. S.-H. 2014, Ausgabe 31.03.2014, Erlass des Innenministeriums v. 19.03.2014). Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden. Es wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung fachlich qualifiziert und nachvollziehbar abzuarbeiten und die Ergebnisse in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzprüfung mit Stand vom 21.12.2023 erstellt. Diese liegt der Begründung als Anlage bei. Relevante Inhalt und erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in die Planunterlagen übernommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Projektwirkungen werden auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Auswirkungen in den Planunterlagen dargestellt. Der Anregung wird gefolgt. Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzprüfung mit Stand vom 21.12.2023 erstellt, welche der Begründung als Anlage beiliegt.	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
einem gesonderten Kapitel (Artenschutz) bzw. einer gesonderten Unterlage darzustellen. Die o.g. faunistische Potentialabschätzung sollte hierbei nicht nur auf den speziellen Artenschutz reduziert werden, sondern zusätzlich auch sonstige planungsrelevante Arten im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung umfassen, wie z.B. gefährdete Arten oder ,nur‘ national geschützte Arten. Es wird aber dringend empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen. Der weitere Untersuchungsbedarf ergibt sich dann aus den aus dem Vorhaben resultierenden Projektwirkungen und einem ,worst-case-szenario‘. Eine mögliche pauschale Annahme eines ,best-case-szenario‘ wäre aber regelmäßig nicht ausreichend. <u>Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nicht erkennbar betroffen. <u>Sonstiges</u> -/- <u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken. Für die Planung auf Vorhabenebene ist nachfolgendes zu beachten / zu berücksichtigen: - Es ist von einer Veränderung des Wasserhaushaltes zu Ungunsten der Verdunstung und zur Zunahme der Versickerung auszugehen. Gerade im Bereich von Hanglagen und schweren Böden muss gegebenenfalls durch entsprechende	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden auch Aussagen zu diesen Artengruppen getroffen. Der Anregung wird gefolgt. Artenschutzfragen werden in der Eingriffsregelung separat behandelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
		X	
		X	
		X	
		X	
		X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Maßnahmen Sorge getragen werden, dass es zu keiner Zunahme des Oberflächenabflusses in angrenzende, nicht dem B-Plan zugehörige Flächen sowie in angrenzende Oberflächengewässer, kommt. - Sollten zur Reinigung der Solarpanelen Reinigungszusätze zum Einsatz kommen, ist das Wasser vollständig aufzufangen und einer geeigneten Behandlung zuzuführen. <i>SG Gewässerschutz</i> Aus Sicht des FD Wasser-Boden-Abfall, SG Gewässer bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die von mir zu vertretenden Belange werden jedoch wie folgt betroffen. Gemäß § 6 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Brandsau-Faule Trave ist zur Böschungsoberkante von offenen Gewässern ein Abstand von 5,0 m (Gewässerräumstreifen) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sollten Gewässer im Sinne des Wassergesetzes mit Stromkabeln gequert werden, ist dies mit Hilfe des Spülbohrverfahrens durchzuführen. Diese Gewässerquerungen sind zukünftig Anlagen an einem Gewässer, die nach § 23 LWG genehmigungsbedürftig sind. Bei der unteren Wasserbehörde ist ein entsprechender formloser Antrag zu stellen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt. <i>SG Bodenschutz</i> Im Rahmen der Bauleitplanung sind der vor- und nachsorgende Bodenschutz sowie die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 01.09.2021 aufgeführten Planungsempfehlungen zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, konkrete Regelungen zur Gestaltung der Anlagen sowie eine Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Es werden Gewässerräumstreifen von 5 m freigehalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es werden die Planungsempfehlungen des Beratungserlasses berücksichtigt und Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz in den Textteil B aufgenommen. Eine Rückbauverpflichtung ist jedoch vertraglich ausreichend und nicht über den Bebauungsplan gesichert.		
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
Insbesondere ist die Ausarbeitung des LfU SH zum Thema möglicher Zinkeinträge in Boden und Grundwasser durch die Gründung von Solar-Freiflächenanlagen zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch den Einsatz verzinkter Stahlprofile zu prüfen. Bei Bedarf sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Projektauswirkungen werden diesbezüglich ergänzt.		X
Das MEKUN hat die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zur Anwendung empfohlen. Auf dieser Grundlage sollten im Bebauungsplan konkrete Regelungen insbesondere zu Flächeninanspruchnahme, Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial, Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schad- und Fremdstoffeinträgen sowie vor Erosion beim Bau, Rückbau und während der Betriebsphase getroffen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es werden Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung in Bezug auf die grundsätzliche Flächeninanspruchnahme sowie die Bau- und Rückbauphase getroffen. In Bezug auf die Betriebsphase werden lediglich Aussagen zur Vermeidung von Stoffeintrag getroffen, da weitere Auswirkungen nicht erkennbar sind.		X
Zur Vermeidung von Eingriffen sollte eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen zum Anschluss geplanter Solar- und Windparks an Netzanknüpfungspunkte und Umspannwerke erfolgen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anlage wird zusammen mit dem Solarpark in der Gemeinde Negernbötel an das Netz angeschlossen werden. Neue Umspannwerke werden in Abstimmung mit den geplanten PV-Freiflächenanlagen errichtet.		
<i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Hinweis: Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig aber zum Sondergebiet für Photovoltaik erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind. Sofern keine entsprechenden Pläne vorhanden sind, sind vorhandene Dränagen vor Aufbau der Module durch Suchgräben aufzusuchen. <i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme. <i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme. <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Bedenken. <u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Kitabedarfsplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsbehörde</u> Aus Sicht der Verkehrsaufsicht sollte eine Blendwirkung des Kraftfahrzeugverkehrs auf der A 21, durch die Photovoltaik-Freilandanlage, ausgeschlossen sein.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass der Entwässerungsgraben, bei welchem es sich nicht um ein eingetragenes Gewässer handelt, abflusswirksam unterbrochen wird. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Um potentiell auftretende Blendwirkungen zu verhindern, werden in einem Abschnitt ergänzende Gehölzpflanzungen vorgesehen.	X	
		X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Archäologisches Landesamt S-H Vom 15.08.2023 Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), müssen die Flächen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Grundsätzlich ist außerdem auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551 - 8948674; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de). Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesem Bereich dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In Rücksprache mit dem Archäologischen Landesamt werden die Ausführungsarbeiten durch eine archäologische Baubegleitung begleitet. Mit Vorliegen einer konkreten Planung erfolgt eine konkrete Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Archäologischen Landesamt. In den Textteil B wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Flächen liegen im Umfeld mehrerer Objekte (Siedungsflächen, Megalithgräber, Grabhügel, Produktionsstätten und Einzelfunde), die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind. In den überplanten Flächen sind Funde von Objekten mit archäologischem oder kulturhistorischem Wert, die bisher noch nicht nachgewiesen wurden, mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.		X
Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.		X
Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.		X
Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis auf die erforderlichen Untersuchungen in die Planunterlagen aufgenommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Planunterlagen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Amt Trave-Land Vom 15.08.2023 Hiermit möchte ich Ihre Leitungsanfrage bzgl. der PV-Anlage Schackendorf beantworten. Das Vorhaben liegt im Verbandsgebiet des GPV Brandsau-Faule Trave. Insbesondere sind unsere Gewässer 800, 880 und 881 betroffen. Die Abstände laut unserer Verbandssatzung sind einzuhalten. In der Anlage erhalten Sie die Übersichtskarte, sowie die Einzelpläne 23 und 24 in PDF. Pläne in einem anderen Format liegen mir leider nicht vor.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m werden von baulichen Anlagen freigehalten. Ein Hinweis auf die im Plangebiet befindlichen Gewässer befindet sich bereits in der Begründung.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Untere Forstbehörde Flintbek Vom 11.12.2023 Herr ... hat sich bezüglich des Waldabstands bei der geplanten PV-Anlage im Rahmen des Bebauungsplans 13 der Gemeinde Schackendorf an die Untere Forstbehörde gewendet und um eine Ergänzung zur Stellungnahme vom 08.08.2023 gebeten. Dieser Bitte möchte ich hiermit nachkommen. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde Unterschreitungen des Waldabstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist. Absatz 1 Satz 1 benennt dabei folgende Gefährdungen: - Auslösung von Waldbränden durch die baulichen Anlagen - Gefährdung der Waldbewirtschaftung - Gefährdung der Walderhaltung - Gefährdung der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Waldränder - Gefährdung von baulichen Anlagen durch Windwurf - Gefährdung von baulichen Anlagen durch Waldbrand Der nach § 24 LWaldG vorgeschriebene Abstand von 30 m ist in jedem Fall für die Solarmodule einzuhalten, alleine aufgrund der wechselseitigen Brandgefahr. Für die Errichtung des Außenzauns stimme ich hiermit einer Unterschreitung des Waldabstands um bis zu 5 m zu, d. h. der Zaun ist in einem Abstand von mindestens 25m zum angrenzenden Wald zu errichten. Zu dieser Unterschreitung des Waldabstands erteile ich mein Einvernehmen aufgrund der unterdurchschnittlichen Brandgefahr durch die bauliche Anlage sowie des mäßig frischen, mäßig nährstoffversorgten Standorts mit Laubholzbestockung, wodurch die Gefahrenlage durch Windwurf und Waldbrand als gering einzustufen ist. Der Wegebau (wasserdurchlässig, nicht voll versiegelt) innerhalb des Waldabstandes ist unproblematisch.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planunterlagen um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
AG-29 Vom 14.09.2023 Z: Pes / 800 / 2023 Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Hier sind Untersuchungen zu wandernden Tierarten zu prüfen. Dennoch verursachen die Anlagen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich. Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Vorgaben des BauGB zur Umweltprüfung wird gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wurde eine Artenschutzprüfung durch den Biologen Karsten Lutz erstellt. Das vollständige Gutachten liegt den Planunterlagen bei. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingeflossen. Es werden Maßnahmen für die Heidelerche erforderlich, welche im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut von der Maßnahmenfläche zu entfernen.		
			X
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Privatperson 01 Vom 26.09.2023 Bezüglich der PV-Flächenanlagen in der Gemarkung Schackendorf an der A21 BAB Abfahrt Wahlstedt, müssen wir auf einige Umstände der örtlichen Gegebenheiten aufmerksam machen. Zugleich möchten wir einige Lösungsansätze erörtern. Wir sind uns völlig darüber im Klaren, dass die Energiewende vollzogen werden muss. Dennoch muss mit Augenmaß und Sorgfalt abgewägt werden, wie das nachhaltig bewerkstelligt werden kann. Gerade in unserer kleingliedrigen Landschaft müssen viele Dinge genauer betrachtet werden. Nur so ist es möglich eine sinnvolle und nachhaltige Nutzung der Landwirtschaft zu garantieren. Denn wir sprechen von bedeutenden Zeiträumen und einem hohen Druck auf unseren Lebensraum. Wir hoffen mit unserer Eingabe den geringst möglichen Landschaftsdruck zu erreichen. Und allen die Nutzung derselben im bisherigen Rahmen zu ermöglichen. Als erstes möchten wir Sie auf die Strecken aufmerksam machen, die unsere Wildtiere zum Wandern und Streifen brauchen. Insbesondere unser Rot- und Damwild nutzt die Querung der Wildbrücke Kiebitzholm, um auf der Route A21 südlich zu ziehen, um dann vor Schackendorf Richtung Travetal zu ziehen und von dort in die östlichen Gebiete zu gelangen. Der genetische Austausch ist extrem wichtig und schon jetzt extrem gestört. Der überplante Bereich der PV-Anlage würde in seiner jetzigen Planung zu einer weiteren erheblichen Verschärfung der Situation führen und ggf. die Errichtung der Wildbrücke Kiebitzholm ad absurdum führen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist unmittelbar an der Autobahn gelegen. Zwischen der Wildbrücke und dem Plangebiet ist in direkter Linie die Ortslage Negernbötel gelegen. Dam- und Rotwild ziehen auf tradierten Routen, aber der direkte Weg nach Süden ist durch die Siedlungsflächen bereits deutlich beeinträchtigt. Östlich von Negernbötel und weiter südlich befinden	X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Als Ansatz für eine Lösung müssen einige Dinge unbedingt erfüllt werden: 1. Parallel zur A21 darf der Grünstreifen nicht eine Breite von 55 m zur bebauten Fläche unterschreiten. (Minimalkorridor für Großsäuger insbesondere des Rotwildes) 2. Eine Splittung der Fläche mit einer weiteren Querung (55 m) in Richtung auf die K61 ausgehend von der Autobahn. (Hier muss unbedingt ein Flaschenhals-Effekt ausgeschlossen werden. (Anlagenbreite ist 590 m)) 3. Abböschchen der Gräben und Schaffung von Stauungen im Bereich der Anlage. 4. (PV-Anlage simulieren für viele Tiere Wasser, dieses sollten diese auch vorfinden, um nicht zu verdursten) 5. Festlegung der maximalen Betriebsdauer (20 Jahre) ohne Möglichkeit auf Repowering.	hingegen sich zahlreiche Wald- und Niederungsflächen (u.a. der Trave bzw. Faulen Trave) welche sich nach Süden fortsetzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Unmittelbar an der Autobahn befinden sich besonders durch Lärm und Stoffeinträge belastete Flächen, die entsprechend baulich genutzt werden. Die Fläche ist durch mind. zwei Korridore in Nord-Süd Richtung querbar (u. a. 21 m und 140 m). Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird nördlich von Wald begrenzt und in Nord-Süd Richtung durch Wald gequert. Südlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, sodass die Teilflächen umgangen werden können. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird von der Faulen Trave bzw. ihrer kanalisierten Form durchflossen. Im nördlichen Bereich ist das Bett flach und grundsätzlich sind die Gräben im Plangebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass Tiere PV-Oberflächen mit Wasser verwechseln, ist durch zahlreiche Monitorings und Studien widerlegt. Im Plangebiet befinden sich innerhalb und außerhalb des Plangebietes zahlreiche leicht zugängliche Wasserflächen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde strebt an Flächen zur Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien auszuweisen. Diese werden dann bereits über die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen verfügen und es ist mit einem gleichbleibenden oder erhöhten Strombedarf zu rechnen. Naturschutzfachlich ist es nicht anzustreben, nach 30 Jahren andere Flächen erstmalig in Anspruch zu nehmen.	X X X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
6. Geordneter Rückbau mit Rücksicht auf die Natur mit allem was erreicht wurde.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wird ein geordneter Rückbau vertraglich geregelt.		X
7. (Mögliche Eingliederung in Schutzflächen Anpflanzung von Schutzhecken zu der bebauten Fläche. (Mischhecken zur Besseren Annahme der Strecke, ggf. als Asungs Unterstützung)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche ist bereits stark durch Knickstrukturen geprägt. Die weitere Anlage von Knickstrukturen als gliederndes Element ist hier nicht erforderlich. Auf eine Anlage von Hecken entlang der Autobahn wird darüber hinaus verzichtet, um keine zusätzlichen Ansitzmöglichkeiten zu schaffen und die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag zu reduzieren. Die bestehenden Knickstrukturen an der östlichen Grenze des Plangebietes sollen hingegen aufgewertet werden.		X
8. Die Grünstreifen mit Wildackermischungen / Blühmischungen ein zu sähen und nach ökologischen Gesichtspunkten zu pflegen und zu ergänzen. (Halbstreifiges Mulchen jährlich max. Trockenstrecken)	Der Anregung wird gefolgt. Die Waldabstandsstreifen werden zum Teil gem. den anstehenden Bodenverhältnissen als arten- und blühreiche Saumstreifen aus Regiosaat entwickelt und extensiv gepflegt. Weitere Bereiche werden als Artenschutzgründen zudem als 3-jährige Brache gepflegt.		X
9. Extensive Bewirtschaftung der Fläche zur K61 (Stand- und Ruhezone vor der Querung der K61)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen befinden sich außerhalb des Plangebietes, sodass hier keine Bewirtschaftungsvorschriften erlassen werden können. Die Flächen wurden jedoch als Ausgleichsflächen für den Weiterbau der BAB 20 erworben, sodass hier mittelfristig eine naturnahe Entwicklung zu erwarten ist.		X
10. Verhinderung von weiterem Druck auf die Fläche, (keine Spaziergänger, Radfahrer etc.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist derzeit nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen und wird auch zukünftig nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein.		X
<u>In anderen Bundesländern und Landkreisen geht man schon anders mit den Anlagen um.</u>			
1. Freiflächenanlagen nur auf extrem schlechten Böden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Kriterium der Bodengüte ist auch in Schleswig-Holstein bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Die im Plangebiet		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
2. Anlagengenehmigung nur wenn keine Dachflächen für den Betrieb mehr zur Verfügung stehen. Landdruck im Verhältnis z.B. Einwohner SH pro km² = 183 Einwohner MV pro km² = 70 Vorgaben/geplante Vorgaben von Bund und Ländern: 1. Nur schlechte Böden mit PVF zulassen 2. Anlagen nur dort wo die Nutzer/Betriebe alles an Dachflächen PV ausgenutzt haben. 3. Keine PVF im Umkreis von 10 km zu Wildquerungen.	anstehenden Böden weisen eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung sowie eine sehr geringe bis punktuell mittlere Ertragsfähigkeit auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Abwägung zwischen den Schutzgütern zu erfolgen hat und zum Beispiel die Vorbelastung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele landwirtschaftliche Gebäude sind bereits mit PV-Modulen belegt, andere sind statisch nicht tragbar. Grundsätzlich besteht jedoch das Problem, dass nicht ausreichend Einspeisekapazität besteht und zunächst weitere Umspannwerke gebaut werden müssen. Gleichzeitig hat sich das Land SH zum Ziel gesetzt, bis 2025 eine Stromerzeugung von mindestens 37 Terawattstunden zu erreichen (s. Energiewende- und Klimaschutzgesetz), bzw. bis 2030 50-50 Terawattstunden pro Jahr (Koalitionsvertrag 2022). Ein solcher Ausbau ist nur auch mit dem gleichzeitigen Bau von großflächigen Freiflächenanlagen möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.		
		X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
			